

**Geschäfts- und Wahlordnung
für den Seniorenbeirat
der Stadt Rheda-Wiedenbrück**

§ 1

Seniorenbeirat

In der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird ein Seniorenbeirat gebildet.

Unter Senioren werden allen Einwohner und Einwohnerinnen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Aufgaben

Im Seniorenbeirat sollen alle Probleme erörtert werden, die ältere Menschen betreffen.

Der Seniorenbeirat kann Wünsche und Anregungen an den Rat und seine Ausschüsse sowie an die Verwaltung herantragen. Auf deren Verlangen soll er sich zu den die Senioren betreffenden Angelegenheiten äußern.

§ 3

Zusammenarbeit

Der Seniorenbeirat wird von Rat und Verwaltung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über alle die älteren Menschen interessierenden Projekte und Probleme frühzeitig informiert.

Der Beirat bittet, dass auf Anfrage sachkundige Vertreter des Rates und der Verwaltung den Beirat unterstützen.

§ 4

Zusammensetzung

Dem Seniorenbeirat gehören folgende 13 stimmberechtigte Mitglieder an:

je ein/e Vertreter/in der Senioren der Ortsteile Batenhorst, Lintel und St. Vit sowie

je zwei Vertreter/innen aus Rheda und Wiedenbrück,

ferner je ein/e Vertreter/in:

- der Arbeiterwohlfahrt
- des Deutschen Roten Kreuzes
- der ev. Kirchengemeinden
- der kath. Kirchengemeinden
- des Verbandes der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e. V.
- der Volkshochschule Reckenberg-Ems

Die Vertreter/innen der Ortsteile werden gemäß § 7 per Briefwahl gewählt.

Die Vertreter/innen der Verbände und Vereine werden von ihrem Verband bzw. Verein benannt und können auch durch schriftliche Anzeige ausgetauscht werden.

§ 5

Wahlrecht

Wahlberechtigt ist jeder Senior/jede Seniorin, für bzw. in dem Ortsteil, in dem er/sie mit Hauptwohnsitz wohnt und das Wahlrecht nach dem Kommunalwahlgesetz (KWahlG) besitzt. Abweichend vom Kommunalwahlgesetz muss der/die Wahlberechtigte mindestens seit drei Monaten mit Hauptwohnsitz im entsprechenden Ortsteil gemeldet sein.

§ 6

Wählbarkeit und Wahlvorschlag

Wählbar ist jeder Senior/jede Seniorin, der/die seine/ihre Wählbarkeit im Sinne KWahlG/KWahlO nachweist.

Die Wählbarkeit beschränkt sich auf den Ortsteil, in dem/die der Bewerber/in mit Hauptwohnsitz wohnt.

Jeder Wahlvorschlag erfordert mindestens 10 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten aus dem Ortsteil, in dem der/die Bewerber/in mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Wählbare Bewerber/innen, die bereits Mitglied im Seniorenbeirat sind, sind von dem Nachweis von Unterstützungsunterschriften befreit.

§ 7

Wahlverfahren

Die Vertreter/innen der Ortsteile werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Der Wahltermin wird vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück festgelegt und durch Mitteilung in der Presse **und im Amtsblatt** bekanntgemacht, verbunden mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu machen.

Wahlvorschläge sind spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Stadtverwaltung – Wahlamt - einzureichen. Die erforderlichen Formblätter stellt die Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Verfügung.

Die Wahl findet für alle Ortsteile per Briefwahl statt. Die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zusammen mit der für den jeweiligen Ortsteil maßgebenden Kandidatenliste zugeschickt, mit der Maßgabe, die Stimmzettel bis spätestens zum Ende der Wahl zurück zu senden.

Die Wahl endet am Wahltag um 12:00 Uhr.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung eines mit den jeweiligen Wahlvorschlägen versehenen Stimmzettels.

Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 8

Wahlvorstand

Den Wahlvorstand bestellt der Bürgermeister entsprechend den Wahlvorschriften zur Kommunalwahl.

Der Wahlvorstand ermittelt und stellt das Wahlergebnis in den jeweiligen Ortsteilen fest. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9

Wahlergebnis

Nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen werden die Vertreter/innen der Ortsteile sowie ihre Vertreter/innen im Sinne des § 4 bestimmt.

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, rückt entsprechend der Reihenfolge des Wahlergebnisses ein neues Mitglied nach.

Das Ergebnis der Wahl wird im Amtsblatt bekannt gegeben.

§10

Kommunalwahlrecht

Soweit keine besonderen Regelungen in dieser Ordnung getroffen sind, ist das Kommunalwahlrecht anzuwenden.

§ 11

Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Kreis der in den Ortsteilen gewählten Senioren einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

Die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied des Seniorenbeirates.

Die Wahlzeit des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Vertreters/Vertreterin ist mit der Wahlzeit der Senioren/innen aus den Ortsteilen identisch. Der/Die Vorsitzende wird zu den öffentlichen Sitzungen des Rates mit Tagesordnung eingeladen.

§ 12

Sitzungen

Der Seniorenbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr ab.

Die Einladung zur jeweils ersten Sitzung nach einer Neuwahl der Vertreter/innen der Senioren erfolgt durch den Bürgermeister.

Zu den weiteren Sitzungen lädt der/die Vorsitzende in Abstimmung mit der Verwaltung ein; im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgabe der/die Stellvertreter/in, der/die diese auch leitet.

Zu den Sitzungen muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Mitglieder, die verhindert sind, sollen dies unverzüglich der Verwaltung (Fachbereich Bildung Sport und Soziales) mitteilen. Für eine Vertretung ist zu sorgen.

Der Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen in besonderen Fällen einzelne Berater (ohne Stimmrecht) hinzuziehen.

§ 13

Einberufung, Tagesordnung

Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage. In dringenden Fällen kann sie verkürzt werden.

Der/Die Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit der Verwaltung die Tagesordnung auf. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind alle Punkte zu berücksichtigen, die von Mitgliedern des Seniorenbeirates, der Verwaltung und des evtl. Arbeitskreises des Beirates angemeldet wurden. Eine Berücksichtigung kann nur unter Beifügung von Erläuterungen schriftlich mindestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn erfolgen.

Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden in der Regel nachmittags und öffentlich statt. Sollte aus bestimmten Gründen ein nichtöffentlicher Teil zwingend erforderlich sein, so ist er vor Sitzungsbeginn mit einer Begründung anzukündigen.

Der Sitzungsort sollte möglichst im Wechsel erfolgen.

§ 14

Bildung Arbeitskreis

Zur beratenden Unterstützung seiner Arbeit kann aus dem Kreis des Seniorenbeirates und der Verwaltung ein Arbeitskreis gebildet werden.

Die Mitglieder - höchstens fünf Personen - können im Bedarfsfall zu bestimmten Themen - auch vor Ort - mit einem Rat zur Seite stehen.

Sachverständige, die nicht dem Seniorenbeirat angehören, können hinzugezogen werden.

§ 15

Verfahren, Niederschrift

Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es wird in der Regel offen abgestimmt.

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Schriftführer wird vom Bürgermeister beauftragt. Alle Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden den Mitgliedern des Seniorenbeirates und des Rates zugestellt.

§ 16

Verwaltung

Anfallende Verwaltungsarbeiten für den Seniorenbeirat einschließlich der Wahl zum Seniorenbeirat werden von der Stadtverwaltung wahrgenommen.

Die notwendigen sächlichen Kosten für die Arbeit des Seniorenbeirates trägt die Stadt Rheda-Wiedenbrück.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1999 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NW S. 69) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 224), zuletzt geändert am 29.04.2003 (GV NW S. 254), öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 18.02.2011

Der Bürgermeister

Theo Mettenborg